

## **Richtlinie der Stadt Wittingen zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen im Stadtgebiet Wittingen**

### Präambel

Der Landkreis Gifhorn stellt nach der Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen für Investitionsvorhaben Zuwendungen zur Verfügung.  
Das Verfahren ist in der vorgenannten Richtlinie, die bis zum 31.12.2022 gilt, näher festgelegt (z.B. Zuschuss f. kleine/mittlere Unternehmen = bis zu 10% bzw. 7,5 %, max. 50.000,00 €).

Voraussetzung für eine Förderung ist u.a. die Festlegung, dass sich die jeweils zuständige Standortkommune zu 50 % an der Gesamtförderung beteiligt.

Die Stadt Wittingen hat bzw. wird sich bei Vorhaben, die innerhalb des Stadtgebietes umgesetzt worden sind bzw. zukünftig umgesetzt werden, finanziell entsprechend der getroffenen Festlegung beteiligt.

Die Stadt Wittingen strebt eine weitergehende nachstehend aufgeführte Förderung an.

### Förderungsgrundsätze

Die Stadt Wittingen unterstützt die im Rahmen der KMU-Richtlinie durch den Landkreis Gifhorn geförderten Projekte.

Die Stadt Wittingen ist bereit, durch Beschluss der zuständigen Ratsgremien weitere, über die Ko-Finanzierung hinausgehende Mittel dem Antragsteller bereit zu stellen. Die zu unterstützenden Projekte müssen innerhalb des Stadtgebietes realisiert werden und im Rahmen der KMU-Förderrichtlinie gefördert werden.

Bei der Prüfung/Bewertung werden die im KMU-Verfahren vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Freiberufler mit Sitz im Bereich der Stadt Wittingen bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz innerhalb des Stadtgebietes zu errichten. Die Definition "kleinere/mittlere Unternehmen" ergibt sich aus der KMU-Förderrichtlinie des Landkreises.

Für die Berechnung der Zuwendung wird die im KMU-Verfahren festgestellte zuwendungsfähige Investitionssumme berücksichtigt.

Die Stadt Wittingen stellt dem Antragsteller einen weiteren Zuschuss in Höhe der städtischen Ko-Finanzierung zur Verfügung.  
Die Höhe des Zuschusses ist auf max. 25.000,00 €/Antrag begrenzt.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Festsetzung abgewichen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Freigabe des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Der Landkreis Gifhorn stellt das Ergebnis der Prüfung für die hiesige weitere Bearbeitung zur Verfügung. Das weitere Verfahren (Kontrollmechanismen etc.) ist mit dem Landkreis Gifhorn abzustimmen.

Eine vorzeitige Auszahlung des städtischen Zuschusses ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Wittingen entscheidet über die Zuschussgewährung nach pflichtmäßigen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Wittingen, den 26.01.2021

Stadt Wittingen  
Der Bürgermeister



(Ritter)